

## Allgemeine Geschäftsbedingungen V3

### Gültig ab 01.01.2026

#### § 1 Anwendbarkeit

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der HUEMER IT-SOLUTION GES.M.B.H. (in Folge: „HUEMER-IT“, „Auftragnehmer“ oder „AN“) gelten für alle Lieferungen von allen Komponenten eines Vertrages zwischen AN und Auftraggeber (in Folge: „AG“) wie Hardware-, Software in Form von Kauf, Miete oder Leasing und IT-Werk-/Dienstleistungen, wie insbesondere Implementierung, IT-Beratung und Konzeption, Wartung oder Schulung, die gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden (in Folge: „Leistungen“). Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.  
Diese AGB gelten als integrierender und zwingender Bestandteil sämtlicher Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen von HUEMER-IT, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.  
Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge zwischen Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG und richten sich nicht an Verbraucher.
- 1.2. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Auftraggeber die AGB in vollem Umfang. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des AG werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als dies von HUEMER-IT ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen AN und AG, bis der AN dem AG geänderte AGB bekannt gibt.

HUEMER-IT ist berechtigt, diese AGB jederzeit aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere bei Änderungen der Rechtslage, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, technischer Rahmenbedingungen, des Leistungsportfolios oder wirtschaftlicher Gegebenheiten. Die geänderten AGB werden dem Auftraggeber elektronisch (z. B. per E-Mail, Kundenportal oder Ticketsystem) bekannt gegeben. Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen vier Wochen ab Zugang

schriftlich, gelten die Änderungen als genehmigt und verbindlich. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist HUEMER-IT berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

#### § 2 Angebote

- 2.1. Angebote von HUEMER-IT sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich. Ein Vertrag kommt nicht schon mit der Bestellung des Auftraggebers, sondern erst mit schriftlicher Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) oder durch Übergabe der Ware oder durch tatsächliche Leistungsdurchführung durch HUEMER-IT zustande. Eine tatsächliche Leistungsdurchführung begründet nur dann einen Vertrag, wenn sie auf ausdrückliche Anforderung eines hierzu befugten Vertreters des Auftraggebers erfolgt.
- 2.2. Der AG bestätigt, dass nur vom AG bevollmächtigte Personen gegenüber dem AN auftreten und verbindliche Erklärungen abgeben (wie z.B. Bestellungen) und erhalten dürfen. Die HUEMER-IT ist jederzeit berechtigt, zum Nachweis der Identität bzw. der Zeichnungsberechtigung weitere Unterlagen und Urkunden vom AG einzufordern. Ebenso ist der AN berechtigt, die Bonität des AG zu prüfen und die dafür erforderlichen Daten an ein externes Unternehmen weiterzuleiten.
- 2.3. Sollte die Bestellung des Auftraggebers vom gelegten Angebot der HUEMER-IT abweichen, werden die Abweichungen nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von HUEMER-IT schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Zusagen von Mitarbeitern – insbesondere solche über Programmfunctionen, Eigenschaften und Termine – die sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von HUEMER-IT ergeben – sind für HUEMER-IT nur verbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Ebenso bilden dem Auftraggeber übergebene Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial, nur Näherungswerte ab, ausgenommen bestimmte Eigenschaften werden

- ausdrücklich zugesichert. Mündliche Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.
- 2.5. Sofern nicht anders vereinbart, sind auf Wunsch des AG angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster und dgl. in Höhe des angemessenen Aufwands auch dann zu ersetzen, wenn der Vertrag zwischen der HUEMER-IT und dem AG nicht zustande kommt. Vorvertragliche Erklärungen, Präsentationen, Konzepte, Workshops, Tests, Proofs of Concept oder sonstige Vorleistungen begründen weder einen Vertrag noch eine Haftung von HUEMER-IT, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

### § 3 Leistungsgegenstand, Erbringung

- 3.1. Der genaue Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen wird durch das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern erforderlich, werden Einzelheiten des Vertragsgegenstands in einem Leistungsschein festgehalten.
- 3.2. Sofern AN und AG keine anderslautende Vereinbarung treffen, bestätigt der AG, dass er sich von der Eignung und Kompatibilität, der vom AN zu liefernden Komponenten überzeugt hat und diese zur Abdeckung seiner Bedürfnisse in der bestehenden Hardware- und Softwarekonfiguration ausreichen.
- 3.3. Die Leistungsdurchführung erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten des AN und unter Berücksichtigung höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die HUEMER-IT erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in branchenüblicher Weise und orientiert sich dabei am Stand der Technik. Dennoch kann HUEMER-IT weder gewährleisten, noch garantieren oder haften, dass eine unterbrechungsfreie oder fehlerfreie Nutzung eines Services oder der Materialien möglich ist, noch dass HUEMER-IT alle Fehler korrigieren wird. HUEMER-IT wird sich in derartigen Fällen bemühen, Ausfälle rasch zu beheben und ist diesfalls auch berechtigt, Umgehungslösungen einzurichten, sofern sie dem AG aus technischen und organisatorischen Gründen zugemutet werden können. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Werkleistung vereinbart, schuldet HUEMER-IT keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder funktionalen Erfolg. Insbesondere wird
- keine Garantie für die dauerhafte Kompatibilität mit Drittprodukten, zukünftige Systemänderungen oder Herstellerentscheidungen übernommen.
- 3.4. Werden Beratungsleistungen vom AN an den AG erbracht, beruhen diese auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechend dem letzten Wissens- und Informationsstand des AN und basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Die HUEMER-IT übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen. Beratungsleistungen (inkl. Architektur, Konzeption, Consulting) werden als Dienstleistungen iSd §§ 1151 ff ABGB erbracht; ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. HUEMER-IT haftet nicht für wirtschaftliche Entscheidungen oder Dispositionen des Auftraggebers, die auf Beratungs-, Konzeptions- oder Planungsempfehlungen beruhen, sofern diese auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen erfolgten.
- 3.5. HUEMER-IT ist berechtigt, frei zu bestimmen, ob, welche und wie viele Mitarbeiter, Subunternehmer oder Sublieferanten zur Erbringung von Leistungen eingesetzt werden. Diesbezüglich wird HUEMER-IT sicherstellen, dass der Vertrag mit Dritten in Einklang mit jenen Verpflichtungen steht, denen der AN auf Grund des Vertragsverhältnisses mit dem AG unterliegt.
- 3.6. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen AN und AG getroffen wird, hat die HUEMER-IT weder ein Projekthandbuch noch sonstige Unterlagen oder Dokumentationen als Bestandteil der Leistung zu liefern noch Schulungen abzuhalten. Derartige Leistungen sind gesondert an HUEMER-IT zu beauftragen und zu den jeweils gültigen Sätzen zu vergüten.
- 3.7. Hardware wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, in der Ausführung und mit den Eigenschaften geliefert, die sie aufgrund ihrer serienmäßigen Herstellung durch den Produzenten zum Zeitpunkt der Bestellung hat. Im Hinblick auf die schnellen Veränderungen durch den technischen Fortschritt ist HUEMER-IT berechtigt, von der Bestellung abweichende Geräte zu liefern, wenn diese den bestellten

- mindestens gleichwertig sind und keine wesentlich anderen Funktionen haben.
- 3.8. Sämtliche Produkte der HUEMER-IT, insbesondere die eigenen Managed Services und Software, bieten einen, zumindest visuellen, Herstellerverweis. Auch im Falle eines Rebrandings (genehmigungspflichtig) bleibt dieser Verweis aufrecht.
- 3.9. HUEMER-IT ist berechtigt, notwendige Wartungsarbeiten und Entstörungen im Wartungsfenster Montag bis Sonntag, 22:00 – 06:00 Uhr, durchzuführen. Einschränkungen/Unterbrechungen während vereinbarter Wartungsfenster oder zur dringenden Entstörung stellen keinen Mangel dar und begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung oder Pönen. Service Levels gelten ausschließlich bei ausdrücklicher Vereinbarung in separaten SLAs. Service Levels gelten ausschließlich, wenn sie ausdrücklich in einem separaten SLA oder Leistungsschein vereinbart sind; andernfalls bestehen keine garantierten Verfügbarkeiten, Reaktions- oder Behebungszeiten. Liegen besondere Gründe vor, die eine sofortige Wartung oder Entstörung außerhalb des Wartungsfensters erfordern, informiert HUEMER-IT den Auftraggeber unverzüglich. Während der notwendigen oder dringenden Wartungsarbeiten kann die Verfügbarkeit der Leistungen vorübergehend eingeschränkt sein.
- 3.10. Service Levels, Verfügbarkeiten, Reaktions- und Behebungszeiten gelten ausschließlich, wenn sie in einem gesonderten, schriftlich abgeschlossenen Service Level Agreement (SLA) vereinbart wurden. Ohne ein solches SLA bestehen keine garantierten Service Levels.
- 3.11. HUEMER-IT übernimmt keine Verantwortung oder Garantie für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Performance von externen Systemen oder Diensten Dritter, insbesondere von Internet-Providern, Cloud-Diensten, Public-Networks oder sonstigen Telekommunikationsverbindungen. Service Levels gelten ausschließlich für den eigenen Verantwortungsbereich von HUEMER-IT.
- 3.12. Lizenzverantwortung des Auftraggebers  
Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Lizenzierung aller eingesetzten Softwareprodukte, Benutzer, Geräte, Instanzen, Virtualisierungsumgebungen und Cloud-Dienste ausschließlich selbst verantwortlich.

Er hat HUEMER-IT sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Lizenzinformationen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

#### Keine Prüfungspflicht

HUEMER-IT schuldet keine Prüfung, Bewertung oder Beratung hinsichtlich Lizenzmodellen, Lizenzmetriken oder Lizenzkonformität.

HUEMER-IT ist insbesondere nicht verpflichtet, Lizenzfehler, Unterlizenzierungen oder Verstöße des Auftraggebers zu erkennen.

#### Beschaffung im Namen des Auftraggebers

Soweit HUEMER-IT auf Wunsch des Auftraggebers Softwarelizenzen beschafft oder bereitstellt (z. B. OEM, CSP, SPLA, Subscription), erfolgt dies ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Es gelten die jeweiligen Herstellerbedingungen.

#### Auditklausel

Ergibt ein Hersteller-, Partner- oder Reseller-Audit eine Unterlizenzierung oder einen Verstoß gegen Lizenzbedingungen, trägt der Auftraggeber sämtliche daraus entstehenden Kosten, Nachlizenzierungen, Vertragsstrafen, Rechtskosten sowie die internen Aufwendungen von HUEMER-IT (z. B. Audit-Mitwirkung, technische Analyse, Dokumentation, Berichte, Onsite-Termine) nach den jeweils gültigen Stundensätzen.

#### Schad- und klaglos

Der Auftraggeber hält HUEMER-IT vollständig schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Forderungen oder Kosten, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Lizenzierung entstehen.

#### Fortlaufende Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen an Nutzerzahlen, Systemen, Virtualisierungs-umgebungen, Betriebsszenarien oder Lizenzmetrik unverzüglich zu melden.

#### 3.13. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe erfolgt mit Bereitstellung der Leistung, Inbetriebnahme, Freischaltung oder Installation — je nachdem, was zuerst eintritt. HUEMER-IT dokumentiert die Übergabe im Ticketsystem oder per E-Mail; dies gilt als Nachweis der Übergabe.

#### Abnahmefiktion

Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Übergabe zu prüfen und binnen zehn (10) Werktagen allfällige wesentliche und reproduzierbare Mängel schriftlich und detailliert zu melden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine substantielle, schriftliche und nachvollziehbare Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen. Mängel geringfügiger oder unwesentlicher Art berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Als wesentliche Mängel gelten ausschließlich solche, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung insgesamt unmöglich machen. Dokumentations-, Performance- oder Komfortabweichungen gelten nicht als wesentliche Mängel.

#### Produktive Nutzung

Jede Nutzung der Leistung im Echtbetrieb, produktiven Umfeld oder durch Endanwender gilt unabhängig von einer formellen Erklärung als stillschweigende Abnahme.

#### Teilabnahmen

HUEMER-IT ist berechtigt, Teilleistungen gesondert zur Abnahme vorzulegen. Teilabnahmen gelten mit Ablauf der Abnahmefrist oder produktiver Nutzung als erfolgt. Abgenommene Teilleistungen gelten als eigenständige Leistungsbestandteile.

#### Folgen unterlassener Mitwirkung

Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkung (z. B. Bereitstellung von Testumgebung, Testdaten, Ansprechpartnern), beginnt die Abnahmefrist dennoch mit Übergabe zu laufen.

- 3.14. Mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der AG den Leistungsumfang der jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen

zu kennen und diese entsprechend einzuhalten.

- 3.15. HUEMER-IT haftet nicht für wirtschaftliche Nachteile oder Kosten, die aus Änderungen von Lizenzmodellen, Metriken, Auditverfahren oder Preisstrukturen durch Hersteller entstehen.

#### § 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber wird bei der Erbringung der Leistungen durch den AN angemessen, zeitgerecht und unentgeltlich mitwirken. Der AG ist jedenfalls verpflichtet, die Mitwirkungs-, Aufklärungs- und Beistellungspflichten, welche im Einzelnen im Vertrag oder im jeweiligen Leistungsschein angeführt sind, zu erbringen.
- 4.2. Im Falle von Beratungsleistungen ist der AN über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen umfassend zu informieren, sofern diese für die Vertragserfüllung beachtlich sind.
- 4.3. Erbringt der AN die Leistungen vor Ort beim AG, so wird der AG den AN im erforderlichen Umfang durch Bereitstellung von z.B. Mitarbeitern, Zugang zu Systemen, Rechnerzeiten, Hard- und Software, Telekommunikationseinrichtungen und sonstigen technischen Hilfsmitteln sowie durch Mitwirkung an Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. unterstützen.
- 4.4. Der AG hat angemessene Vorkehrungen (z.B. durch Datensicherung) für den Fall zu treffen, dass die IT-Komponenten ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten.
- 4.5. Sofern dem AG zur Nutzung der Leistungen des AN erforderliche Passwörter übergeben werden, so ist der AG verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und einen Zugang durch unautorisierte Personen zu verhindern. Die HUEMER-IT haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung dieser Passwörter entstehen.
- 4.6. Es obliegt dem AG auf eigene Kosten für eine ausreichend performante und stabile Netzanbindung zu sorgen.
- 4.7. Es liegt in der Verantwortung des AG, die für die Ausführung der Leistungen durch den AN allenfalls erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Auflagen (z.B. Exportbestimmungen) vor Leistungsbeginn zu erwirken und den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4.8. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Geräte sowie die dem AG allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden, an diesen eingesetzten Einrichtungen und Geräten, die durch schulhaftes Verhalten des AG oder seiner Mitarbeiter oder ihm zurechenbaren Dritten entstanden sind.

4.9. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht, gelten die von HUEMER-IT erbrachten Leistungen als zur Abnahme bereit, und HUEMER-IT behält den Anspruch auf das volle vertraglich geschuldete Entgelt.

Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung fristgerecht, verlängern sich Zeitpläne angemessen, und Mehraufwände (inkl. Warte-, Reise- und Zusatzzeiten) werden nach der jeweils gültigen Tagessatzliste von HUEMER-IT gesondert verrechnet. Nach fruchtloser Nachfristsetzung ist HUEMER-IT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und den dadurch entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen; die bis dahin erbrachten Leistungen gelten als ordnungsgemäß zur Abnahme bereitgestellt.

#### 4.10. Änderungen und Erweiterungen

Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers, die den vereinbarten Leistungsumfang verändern, gelten nicht als beauftragt, solange HUEMER-IT diese nicht schriftlich bestätigt. Bis zur Bestätigung gilt der ursprüngliche Leistungs- und Zeitplan. HUEMER-IT ist berechtigt, bereits entstandene sowie zusätzliche Aufwände nach der jeweils gültigen Tagessatzliste zu verrechnen.

HUEMER-IT ist berechtigt, die Arbeiten bis zur schriftlichen Bestätigung des Änderungswunsches zu unterbrechen. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs führen zu einer Anpassung von Terminen, Ressourcenplanung und Entgelten.

Verzögert der Auftraggeber Entscheidungen, Freigaben, Informationen oder notwendige Mitwirkungspflichten, ist HUEMER-IT ebenfalls berechtigt, die Arbeiten auszusetzen und daraus resultierende Mehrkosten oder Terminverschiebungen nach Aufwand zu verrechnen.

#### 4.11. Referenznutzung

HUEMER-IT ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen und dessen Firmenname, Logo und Markenbezeichnungen in Präsentationen, Angeboten, Ausschreibungsunterlagen, Marketingmaterialien, Webseiten, Social-Media-Beiträgen sowie in digitalen und gedruckten Publikationen sachlich und im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen zu verwenden.

#### Widerspruchsrecht

Der Auftraggeber kann dieser Referenznutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widersprechen. Ein Widerspruch berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit bereits veröffentlichter oder gedruckter Materialien. HUEMER-IT ist nicht verpflichtet, bereits publizierte Inhalte (z. B. Druckwerke, Präsentationen, Archivwebseiten, veröffentlichte Case Studies) nachträglich zu löschen oder zu ändern.

#### Sachlicher Zusammenhang

HUEMER-IT wird im Rahmen der Referenznutzung keine nicht öffentlichen oder vertraulichen Projektinhalte offenlegen.

#### Anonymisierte Weiterverwendung

HUEMER-IT ist berechtigt, technische Erkenntnisse, Projektmethoden, Kennzahlen und Lessons Learned in anonymisierter Form weiterzuverwenden und zu publizieren.

#### Rechte Dritter

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er HUEMER-IT alle erforderlichen Rechte zur Nutzung seines Logos und seiner Marken einräumt und ihn diesbezüglich schad- und klaglos hält.

### § 5 Preise

- 5.1. Die HUEMER-IT erhält vom AG für die zu erbringenden Leistungen ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN.
- 5.2. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen AN und AG getroffen wird, werden Zubehör, Zusatzmaterial, Zusatzleistungen (wie z.B. Schulungen, Update, Upgrades) oder sonstige über den Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (z.B. Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit) nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen verrechnet. Dies

gilt auch für im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Reise-, Transport-, Verpackungs- und sonstigen Nebenkosten (z.B. Steuern, Zölle und Abgaben) sowie Spesen von Mitarbeitern und Subunternehmern. Die vorgenannten Mehrkosten werden vom AN gesondert, nämlich monatlich im Nachhinein, in Rechnung gestellt.

- 5.3. Sofern bei der Erbringung der Dienstleistungen Kosten für Datenleitungen anfallen, ist HUEMER-IT berechtigt, diese gesondert zu verrechnen.
- 5.4. Alle Beträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar. Sofern nicht anders vereinbart, beziehen sich Preisangaben auf EUR.
- 5.5. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung sonstiger Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 5.6. HUEMER-IT ist berechtigt, Preiserhöhungen, die nach Vertragsabschluss aufgrund eingetretener Steigerungen von Lohn-, Energie-, Lizenz-, Material- oder sonstigen Kosten entstehen, dem Auftraggeber ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats weiter zu verrechnen.

HUEMER-IT ist berechtigt, laufende Entgelte einmal jährlich mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen. Maßgeblich sind Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020, Statistik Austria) oder eines an seine Stelle tretenden Indexes. Zusätzlich kann HUEMER-IT nachweisbare Kostensteigerungen bei Personal-, Energie-, Lizenz-, Cloud-, Rechenzentrum-, oder Herstellerkosten anteilig weiterverrechnen.

Die Angemessenheit der Preisanpassung wird vermutet, wenn sie auf objektiven Kostensteigerungen oder Indexveränderungen beruht.

Ein Prüf- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht.

## § 6 Lieferung, Zahlungsbedingungen, Verzug

Die Anpassung ist wirksam, sofern sie sachlich gerechtfertigt und für den Auftraggeber angemessen ist. Ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers besteht nicht.

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind Lieferfristen und -termine unverbindlich und gelten stets als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Übergabe an den Auftraggeber. Liefer- und Leistungstermine stellen kein Fixgeschäft dar. Der Auftraggeber kann daraus keine Ansprüche wegen Verzugs ableiten, sofern nicht HUEMER-IT einen Termin ausdrücklich schriftlich als verbindlichen Fixtermin bestätigt hat.

Die Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten oder Hersteller. Kosten- oder Lieferzeitänderungen von Herstellern bzw. Vorlieferanten darf HUEMER-IT an den Auftraggeber weitergeben. Wird eine Lieferung infolge von Lieferstörungen, Produktionsausfällen oder Preiserhöhungen bei Vorlieferanten oder Herstellern unmöglich oder unzumutbar, ist HUEMER-IT zum Rücktritt vom betroffenen Vertragsteil berechtigt, ohne zum Ersatz von Schäden oder Folgekosten verpflichtet zu sein.

- 6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Komponenten bzw. Leistungen (z.B. Lieferung von HW und Implementierung) umfassen, ist HUEMER-IT berechtigt, Teillieferungen bzw. -leistungen durchzuführen und dafür Teilrechnungen zu legen und bei abnahmepflichtigen Lieferungen und/oder Leistungen Teilabnahme zu verlangen. Bei der Teillieferung von Hardware gilt diese jedenfalls bei Ablieferung als abgenommen.
- 6.3. Gerät der AN mit Leistungen in Verzug, kann der AG weiterhin auf Erfüllung bestehen oder per Einschreibebrief eine angemessene Nachfrist mit Rücktrittsandrohung setzen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den der Verzug vorliegt. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, insbesondere Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder

- Vertragsstrafen gegenüber Dritten, sind ausgeschlossen, soweit nicht HUEMER-IT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 6.4. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch HUEMER-IT bedarf. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber jeweils verschuldensunabhängig einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Mindestersatz an Kosten außergerichtlicher Betreibung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Darüberhinausgehende Mahn- und Betreibungskosten hat der Auftraggeber bei schuldhaftem Verzug zu ersetzen.
- 6.5. HUEMER-IT ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eingeräumte Nutzungsrechte zu suspendieren und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, HUEMER-IT die Herausgabe unverzüglich zu ermöglichen und die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zur Abholung bereitzustellen. Eine physische Rückholung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erfolgt ausschließlich mit dessen Zustimmung oder aufgrund eines vollstreckbaren Titels.
- Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten (Demontage, Transport, Versicherung, Logistik, Technikerzeiten) trägt der Auftraggeber. HUEMER-IT ist berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Nutzung der Waren und Software bis zur vollständigen Zahlung zu untersagen.
- 6.6. Werden HUEMER-IT Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen oder bei Verzug des Kunden mit einer (Teil-)Zahlung ist HUEMER-IT berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Forderung nicht nach, kann HUEMER-IT nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. HUEMER-IT ist nicht verpflichtet, zur Erfüllung des Vertrages Ersatz- oder Parallelbeschaffungen bei Dritten vorzunehmen.
- 6.7. Soweit die Zahlung von rückständigen Beträgen erfolgt, ist HUEMER-IT berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung der sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 6.8. Bei höherer Gewalt – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, Pandemien, Streiks, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Transportunterbrechungen, Lieferkettenstörungen, wirtschaftlich unzumutbare Beschaffungsbedingungen, wesentliche Preis- oder Lizenzsteigerungen bei Herstellern oder Lieferanten sowie massive Cyberangriffe, Sicherheitsvorfälle oder Malware-Infektionen – sind die Leistungspflichten von HUEMER-IT für die Dauer der Beeinträchtigung suspendiert. Termine und Fristen verlängern sich angemessen; dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig. HUEMER-IT wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt, die Gründe und die vorraussichtliche Dauer der Störung informieren und sich mit technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln bemühen, die Leistung schnellstmöglich wieder zu erbringen. Eine Berufung auf Cyberangriffe oder Sicherheitsvorfälle gilt nur, sofern HUEMER-IT nachweisen kann, dass angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (TOMs) gemäß dem Stand der Technik bestanden. Ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen. HUEMER-IT ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und abzurechnen, soweit diese trotz höherer Gewalt möglich sind.
- 6.9. Erfüllungsort für Lieferung, Leistungserbringung und Zahlung ist, falls nicht vertraglich anders vereinbart, der Firmensitz von HUEMER-IT. Kosten und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn vereinbart wird, dass HUEMER-IT die Leistung zum Sitz des Auftraggebers zu versenden hat. Diesfalls wird das Transportmittel von HUEMER-IT nach freiem Ermessen bestimmt. Bei Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes als dem Sitz von HUEMER-IT sowie bei Vereinbarung eines Versendungskaufs werden daraus entstehende Kosten (Transport, Versicherung, etc.) an den Auftraggeber weiterverrechnet.
- 6.10. Die Verpackungsentsorgung obliegt dem Auftraggeber; ARA- und Entsorgungsbeiträge wer-

den von HUEMER-IT gesondert weiterverrechnet. Transportschäden sind innerhalb von 48 Stunden nach Warenübernahme direkt beim Frachtführer zu rügen und HUEMER-IT mitzuteilen. Rücksendungen dürfen ausschließlich mit einer gültigen RMA-Nummer erfolgen und sind DDP an HUEMER-IT zu adressieren. Die Gefahr des Transports trägt der Auftraggeber bis zum Eingang und zur Prüfung der Ware bei HUEMER-IT.

## § 7 Annahmeverzug

7.1. Bei Annahmeverzug kann HUEMER-IT sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig stellen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen (z.B. Lagerkosten) und trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes sowie alle sonstigen Nachteile des Verzuges (§ 1419 ABGB). HUEMER-IT ist außerdem berechtigt, neue Liefer- und/oder Leistungstermine unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Darüber hinaus ist HUEMER-IT berechtigt, projektbezogene Ressourcen, Personalkosten und reservierte Kapazitäten während des Annahmeverzugs nach den vereinbarten Tagessätzen weiter zu verrechnen.

## § 8 Vertragsbeendigung

8.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, kann von beiden Vertragspartnern ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Durch die Kündigung des Vertrages enden auch alle mit ihm verbundenen Leistungsscheine, sofern darin keine andere Regelung getroffen wurde. Die Kündigung eines Hauptvertrages führt automatisch zur Beendigung sämtlicher davon abhängiger Leistungsscheine, Services oder Zusatzleistungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

### 8.2. Außerordentliche Kündigung

HUEMER-IT ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn

(a) der Auftraggeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit Zahlungen in Verzug bleibt, oder

(b) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

Bereits erbrachte Leistungen sind in diesen Fällen voll zu vergüten.

8.3. Das Recht beider Seiten, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder die Leistungen des AN gemäß Punkt 6.8 für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung (insbesondere Datenexporte, Übergaben, Deinstallationen oder Migrationsunterstützung) sind nicht Vertragsbestandteil und gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

## § 9 Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB, wonach ein Mangel bereits bei Übergabe vermutet wird, wird einvernehmlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels stets nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 3.13, unabhängig von einer späteren Nutzung, Mängelbehebung oder Diskussion.

9.2. HUEMER-IT ist berechtigt, Art und Umfang der Gewährleistungsleistung (Verbesserung, Austausch, Nachtrag des Fehlenden) nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Ein Rücktritt (Wandlung) ist nur bei wesentlichen und nicht behebbaren Mängeln zulässig. Ein wesentlicher und nicht behebbarer Mangel liegt nur vor, wenn HUEMER-IT trotz mindestens zwei Verbesserungsversuchen innerhalb angemessener Frist keine vertragswesentliche Nutzbarkeit herstellen kann.

9.3. Hersteller- und Lieferantengarantien gehen der Gewährleistung vor. HUEMER-IT ist berechtigt, die Mängelbehebung ausschließlich nach den jeweils gültigen RMA- und DOA-Prozessen des Herstellers abzuwickeln. Der Auftraggeber akzeptiert, dass Bearbeitungszeiten, Austauschlogik und Entscheidungsbefugnisse

- des Herstellers maßgeblich sind; HUEMER-IT haftet nicht für Verzögerungen oder Entscheidungen des Herstellers.
- 9.4. Transport-, Ausbau-, Wiedereinbau-, Diagnose- und Verpackungskosten trägt der Auftraggeber.
- 9.5. Keine Gewährleistung besteht insbesondere:
- bei normalem Verschleiß,
  - bei unsachgemäßer Bedienung,
  - bei Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - bei Betrieb außerhalb der Spezifikation oder gemeinsam mit nicht freigegebenen Komponenten,
  - bei Störungen, die auf Fremdprodukte, Provider, Cloud-Dienste, Internetverbindungen oder sonstige Systeme Dritter zurückzuführen sind,
  - bei Änderungen der IT-Umgebung, Parametrierung oder Schnittstellen des Auftraggebers.
- 9.6. Bei Software beschränkt sich die Gewährleistung ausschließlich auf reproduzierbare Fehler, die eine vertragsgemäße Nutzung wesentlich beeinträchtigen. Eine funktionsäquivalente Umgehungslösung (Workaround) gilt als ausreichende Mängelbehebung. Ein Workaround gilt als Mängelbehebung, wenn die vertragswesentliche Nutzung möglich ist, auch wenn Komfortfunktionen, Performancewerte oder Dokumentation abweichen. Ein Anspruch auf eine endgültige Fehlerbeseitigung besteht nur im Rahmen der vom Hersteller oder HUEMER-IT vorgesehenen Release-, Update- oder Patchzyklen.
- 9.7. Die Gewährleistung für Anpassungen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Software beschränkt sich ausschließlich auf den geänderten Teil; für das ursprüngliche System wird keine Gewähr übernommen.
- 9.8. Stellt sich heraus, dass kein von HUEMER-IT zu vertretender Mangel vorlag (z. B. Bedienfehler, Fremdsysteme, Drittsoftware), sind Diagnose-, Prüf- und Arbeitsaufwände nach den jeweils gültigen Stundensätzen zu vergüten.

## § 10 Fremdprodukte und Integration

- 10.1. HUEMER-IT übernimmt keine Haftung für Fehler, Inkompatibilitäten oder Leistungsstörungen bei Systemen, die auf Software oder Hardware-Dritter beruhen, sofern diese nicht von HUEMER-IT selbst geliefert oder freigegeben wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HUEMER-IT alle erforderlichen Informationen über Fremdkomponenten rechtzeitig bereitzustellen. Stellt ein Hersteller/Partner im Zuge eines Audits eine Unterlizenzierung oder einen Verstoß fest, trägt der Auftraggeber alle daraus entstehenden Nachlizenzierungen, Vertragsstrafen, Forderungen und angemessenen internen Aufwände (z. B. Audit-Mitwirkung, Dokumentation, technische Analysen).

## § 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1. HUEMER-IT behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten vor. Eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Namen und auf Rechnung von HUEMER-IT, so dass HUEMER-IT an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware erwirbt. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt bleibt aufrecht; Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an HUEMER-IT abgetreten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Rücknahme der Ware ist HUEMER-IT berechtigt, diese freihändig zu verwerten; der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Kosten auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers angerechnet. Bei Software, Cloud- oder Managed Services tritt an die Stelle der Rückgabe die sofortige Sperre der Nutzung und Zugänge bis zur vollständigen Zahlung.
- 11.2. Der Auftraggeber ist zu einer Veräußerung der Geräte und Software im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur dann berechtigt, wenn die Geräte und Software zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Auftraggeber HUEMER-IT den Drittschuldner bekannt gibt. Der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern.

- 11.3. Für den Fall von Barverkäufen übereignet der Auftraggeber HUEMER-IT bereits jetzt den Weiterveräußerungserlös. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind generell unzulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf HUEMER-IT zustehende Rechte abzuwehren und HUEMER-IT darüber unverzüglich zu unterrichten.
- 11.4. Erfolgt gemäß Punkt 6.5 eine Rückgabeaufforderung der erbrachten Leistungen, so ist HUEMER-IT berechtigt, das Vorbehaltseigentum anderweitig freihändig zu verwerten, wobei der Erlös auf die Forderung gegenüber dem Auftraggeber (restliches Entgelt, Nebenanprüche wie Kosten und Verzugszinsen) anzurechnen ist.
- 11.5. Bei Zahlungsverzug ist HUEMER-IT berechtigt, Nutzungsrechte an gelieferter Software/Services zu suspendieren und Zugänge zu sperren, bis vollständige Zahlung erfolgt ist, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

## § 12 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 12.1. Sämtliche Rechte an von HUEMER-IT Mitarbeitern aufgrund des erteilten Auftrages zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Angeboten, Unterlagen, technischen Abbildungen, Arbeitsergebnissen und dgl. bleiben geistiges Eigentum von HUEMER-IT bzw. dessen Urheber und unterliegen den einschlägigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen. Die Einräumung/Nutzung vertraglicher Rechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung sämtlicher Entgelte (inkl. Nebenkosten). HUEMER-IT behält sich das Recht vor, allgemeines Know-how, Methoden und Tools – auch wenn sie im Projekt entstanden sind – unter Wahrung von Geheimhaltung weiterzuverwenden.
- 12.2. Im Falle von gelieferter Software, erhält der AG das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen zum vertragsgemäßen Zweck im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu verwenden. Sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt, ist dieses Recht bei mitgelieferter Software ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware, bei selbstständiger Software, ausschließlich auf der im Ver-

trag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt. Die Rechte des AG sind auf die Nutzungsrechte nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG beschränkt, sofern die mit dem jeweiligen Rechteinhaber abgeschlossenen Lizenzbestimmungen nicht weitergehende Rechte vorsehen.

- 12.3. Der Auftraggeber hält HUEMER-IT hinsichtlich aller Ansprüche aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter oder aus einer unautorisierten oder sonst den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers widersprechenden Verwendung der gelieferten Software durch den AG oder sonstiger Nutzer, denen der AG Zugang gewährt, schad- und klaglos.
- 12.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller einzuhalten. HUEMER-IT haftet nicht für Lizenzverletzungen, die auf Nutzung, Konfiguration oder Änderungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.
- 12.5. Das Logo, die Produkt- sowie Firmenbezeichnung des Herstellers sind wichtige Elemente für die eindeutige Identifikation und den visuellen Identitätsnachweis. Sämtliche Produkte der Huemer, insbesondere die eigenen Managed Services und Software bieten daher einen, zumindest visuellen, Herstellerverweis. Auch im Falle eines Rebrandings (genehmigungspflichtig) bleibt dieser Verweis aufrecht.

## § 13 Zurückbehaltung, Aufrechnung und Schadenersatz

- 13.1. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von HUEMER-IT schriftlich anerkannt wurde.
- 13.2. Der Auftraggeber ist allein für die regelmäßige und ausreichende Datensicherung verantwortlich. HUEMER-IT haftet nicht für Datenverlust, Datenbeschädigung oder Wiederherstellungskosten, sofern kein gesondert beauftragter und schriftlich bestätigter Backup-Service von HUEMER-IT vereinbart wurde.
- 13.3. HUEMER-IT haftet ausschließlich für Schäden, die von HUEMER-IT vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen.

- 13.4. Kardinalpflichten sind ausschließlich solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks insgesamt vereitelt. Kardinalpflichten sind abschließend: (i) Lieferung der vereinbarten Hauptleistung (Hardware/Software/Leistung) und (ii) bei ausdrücklich vereinbarten Werkleistungen die Herstellung der grundlegenden Funktionsfähigkeit gemäß Leistungsbeschreibung. Beratung, Empfehlungen, Projektmanagement, Koordination sowie die Integration mit Fremdsystemen sind keine Kardinalpflichten.

Ein allfälliges Mitverschulden des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer

Dritter ist in jedem Fall anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf:

- (i) € 50.000 je Schadensfall und
- (ii) € 100.000 insgesamt pro Vertragsjahr; in jedem Fall jedoch höchstens bis zur Höhe des vom Auftraggeber im jeweiligen Vertragsjahr tatsächlich an HUEMER-IT bezahlten Entgelts.

Ausgeschlossen sind insbesondere:

- entgangener Gewinn,
- reine Vermögensschäden,
- indirekte Schäden oder Folgeschäden,
- Verzugsschäden,
- Datenverlust (sofern keine ausdrückliche und gesondert vergütete Datensicherung beauftragt wurde),
- Schäden infolge von Cyberangriffen, Malware, Ransomware oder Sicherheitsvorfällen, sofern HUEMER-IT angemessene Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik eingesetzt hat,
- Schäden aufgrund von Leistungen oder Fehlern Dritter (Hersteller, Provider, Cloud-Dienste, Telekommunikationsanbieter).

Eine Haftung für Subunternehmer oder Vorlieferanten besteht nur im Rahmen der vorstehenden **Obergrenzen**. Für Schäden, Ausfälle oder Folgeschäden, die während einer berechtigten

Sperre von Leistungen oder Zugängen entstehen, haftet HUEMER-IT nicht.

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber spätestens ein Jahr ab dem schädigenden Ereignis. Dies gilt auch für Beratungs-, Planungs- und Konzeptionsfehler.

Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden, bleiben unberührt. Regressansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

- 13.5. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern wird ausgeschlossen. HUEMER-IT haftet für Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer nur im Rahmen der vorstehenden Haftungsbestimmungen und -obergrenzen.

- 13.6. Sofern – in welchem Fall auch immer – eine vom AN zu leistende Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung der Pönale setzt ein Verschulden seitens HUEMER-IT voraus. Die Pönale ist auf allfällige Schadenersatzansprüche anzurechnen; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen gemäß § 13.

- 13.7. Sind HUEMER-IT Waren jeglicher Art vom Auftraggeber zur Lagerung überlassen, haftet HUEMER-IT nicht für etwaige, im Lagerort entstehende Schäden.

#### **§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit**

- 14.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekanntwerdende Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

- 14.2. Die Geheimhaltungspflicht nach Punkt 14.1 besteht dann nicht, wenn (i) die Informationen zum Zeitpunkt des Erlangens offenkundig, d.h. veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren oder (ii) nach Erlangung ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden oder (iii) auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht bzw. durch Dritte offenkundig gemacht wurden oder (iv) aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten

zugänglich gemacht werden müssen oder (v) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich sind.

#### 14.3. Verantwortlichkeit & Rollen

14.4. HUEMER-IT verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich als eigener Verantwortlicher oder – sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart – als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO.

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur vor, wenn zuvor eine separate, schriftliche AVV abgeschlossen wurde.

HUEMER-IT trifft keine Prüf- oder Kontrollpflicht hinsichtlich der vom

Auftraggeber gewählten Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung.

14.5. Technischer Support, Remote-Support, Fehler suche, Log-Analyse oder Monitoring stellen nur dann eine Auftragsverarbeitung dar, wenn HUEMER-IT dabei personenbezogene Daten nicht bloß gelegentlich einsehen kann, sondern diese im Auftrag des Auftraggebers systematisch verarbeitet. Eine Auftragsverarbeitung liegt ausschließlich bei Abschluss einer separaten schriftlichen AVV gemäß Art. 28 DSGVO vor.

14.6. Datenschutzverantwortung des Auftraggebers  
Der Auftraggeber bleibt für sämtliche personenbezogenen Daten, deren Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Sicherheit, Verarbeitung und Bereitstellung allein verantwortlich.

Er verpflichtet sich, HUEMER-IT vollständig schad- und klaglos zu halten, wenn Ansprüche Dritter (einschließlich betroffener Personen oder Behörden) aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers geltend gemacht werden.

#### 14.7. AVV-Audits und Inspektionsrechte

Auditrechte des Auftraggebers bestehen ausschließlich bei bestehender AVV, einmal jährlich, mit mindestens 30 Werktagen Vorlauf und ausschließlich durch neutrale, zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer.

Remote-Audits haben Vorrang vor Vor-Ort-Prüfungen.

Sämtliche mit dem Audit verbundenen Aufwände trägt der Auftraggeber nach den jeweils gültigen Stundensätzen.

#### 14.8. Technische & Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

HUEMER-IT betreibt ein Informationssicherheits-Managementsystem gemäß ISO/IEC 27001 und verfügt über regelmäßig aktualisierte Prüfberichte wie ISAE 3402 bzw. SOC 2 Type II.

Diese Zertifizierungen bzw. Prüfberichte gelten als geeigneter Nachweis angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

HUEMER-IT ist nicht verpflichtet, über die Inhalte solcher Zertifizierungen hinaus zusätzliche sicherheitsrelevante Maßnahmen zu implementieren oder kundenspezifische TOMs zu übernehmen, sofern diese nicht gesondert beauftragt und vergütet werden.

#### 14.9. Statistik- und Nutzungsdaten

HUEMER-IT ist berechtigt, vollständig anonymisierte oder pseudonymisierte Daten über Systemnutzung, Performance, Fehlermeldungen oder Auslastung zu erheben und zur Qualitätssicherung, Fehleranalyse und Weiterentwicklung der Services zu verwenden, sofern daraus keine Rückschlüsse auf einzelne betroffene Personen möglich sind.

#### 14.10. Subunternehmer

HUEMER-IT darf Subunternehmer einsetzen. Soweit dabei eine Übermittlung in Drittländer erfolgt, stellt HUEMER-IT – sofern eine AVV besteht – geeignete Garantien (z. B. Standardvertragsklauseln) bereit. Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung und unter Einhaltung der DSGVO.

#### 14.11. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten nicht-öffentlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

14.12. Der AN ist berechtigt, die vom AG im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Daten, wie insbesondere Kontaktdaten, Zahlungs- und Verrechnungsdaten, Produktdaten, Vertragskonditionen und Korrespondenz zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten.

- 14.13. Die Parteien verpflichten sich, auch sämtliche technischen Konfigurationen, Netzwerk-Topologien, Sicherheitskonzepte und Quellcodes vertraulich zu behandeln. HUEMER-IT ist berechtigt, anonyme Daten oder Statistiken über die Nutzung seiner Systeme zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zu verwenden, sofern keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber oder personenbezogene Daten möglich sind.
- 14.14. Der AN stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Daten durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen iSd § 14 DSG gewahrt bleibt. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte auf das Datengeheimnis gemäß § 15 DSG schriftlich zu verpflichten.

## § 15 Geltungsbereich, anwendbares Recht und Sonstiges

- 15.1. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. HUEMER-IT ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf mit HUEMER-IT konzernrechtlich verbundene Unternehmen zu übertragen. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist hierfür nicht erforderlich. Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HUEMER-IT übertragen.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich Fragen über sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Beendigung – ist das zuständige Gericht in Wien I. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen. Ein vorgelagerter Schlichtungs- oder Mediationsversuch ist nicht erforderlich.

- 15.4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

### 15.5. Rangfolge der Vertragsdokumente

Abweichungen oder Nebenabreden zu diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Erklärungen, Mitteilungen und Freigaben können per E-Mail, über das Ticketsystem oder das Kundenportal erfolgen und gelten als zugegangen, sobald sie dort abrufbar oder im Postfach des Empfängers verfügbar sind:

- (1) schriftliche Individualvereinbarungen (z. B. gesondert unterzeichnete Zusatzvereinbarungen),
- (2) Angebote und/oder Auftragsbestätigungen von HUEMER-IT,
- (3) Leistungsscheine und Service Level Agreements (SLA),
- (4) Rahmenverträge,
- (5) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bei Widersprüchen gehen höherrangige Dokumente den niederrangigen vor. Durch den Auftraggeber angenommene neue Angebote haben Vorrang gegenüber älteren Leistungsscheinen, SLAs oder Rahmenverträgen, soweit sie den Leistungsumfang, Laufzeiten oder die Vergütung betreffen. Mindestlaufzeiten oder Kündigungsverzichte in Angeboten oder Individualvereinbarungen gehen allgemeinen Kündigungsrechten vor.

- 15.6. Der Auftraggeber erkennt, dass Support- und Projektkommunikation ausschließlich über die von HUEMER-IT bereitgestellten Systeme (z. B. Ticketsystem, Kundenportal) erfolgt. Mündliche oder informelle Mitteilungen an Mitarbeiter entfalten keine Rechtswirkung, sofern sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

### 15.7. Elektronische Kommunikation

Erklärungen, Mitteilungen, Freigaben und sonstige Kommunikation im Rahmen dieses Vertrags können, sofern keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist, auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail, über ein von Huemer betriebenes Ticketsystem oder Kundenportal) wirksam erfolgen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nur erforderlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder

gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Elektronische Mitteilungen gelten als zugegangen, sobald sie im elektronischen Postfach oder System des Empfängers abrufbar sind.

- 15.8. Sämtliche Anfragen können während der Geschäftszeiten, das ist Montag bis Donnerstag 8.00-17.00 Uhr und Freitag von 8.00-12.00 Uhr, an Huemer gerichtet werden.